

Reglement zum Schulvertrag

1. Aufnahme von Familien

1.1 Aufnahmegespräche

Über die Aufnahme von neuen Familien wird in der Regel nach Durchführung folgender Gespräche mit den Eltern entschieden:

- a. Pädagogisches Gespräch mit Mitgliedern des Bereich Aufnahmen des Lehrerkollegiums und der Klassenlehrperson. Bei Bedarf kann auch ein Vorgespräch stattfinden. Stellt sich nachträglich heraus, dass wesentliche Informationen (z.B. Abklärungsunterlagen usw.) nicht zur Verfügung gestellt wurden, kann das zum sofortigen Ausschluss des Schülers oder der Schülerin führen.
- b. Finanzgespräch mit Mitgliedern des Bereich Elternfinanzen.
- c. Mit der Anmeldung des ersten Kindes einer Familie wird eine Pauschalgebühr von Fr. 200.- erhoben.

1.2 Unterzeichnung Schulvertrag

Zur Aufnahme des ersten Kindes einer neuen Familie gehört die Unterzeichnung des Schulvertrages. Seitens der Schule unterzeichnet je ein Mitglied des Bereichs Aufnahmen des Lehrerkollegiums und des Vorstands der Freien Schulvereinigung Zürcher Oberland (FSVZO). Seitens der Familie (Eltern/Schuleltern) unterzeichnen bei gemeinsamer elterlicher Sorge beide Elternteile. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, unterschreibt nur dieser Elternteil.

1.3 Finanzielle Verpflichtungen

Die finanziellen Verpflichtungen der Eltern bestimmen sich gemäss Punkt 3 in der „Familienbeitragsregelung“ der Rudolf Steiner Schule Zürcher Oberland.

2. Probezeit, Kündigung und Ausschluss von Familien oder SchülerInnen

2.1 Probezeit

Für neueintretende Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Diese kann im Einzelfall verlängert werden. Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Probezeit findet ein Standortgespräch mit der Lehrperson statt.

Während der Probezeit kann beidseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen

gekündigt werden.

2.2 Kündigung durch die Familie

Eine Kündigung durch die Familie hat schriftlich mit Originalunterschrift von allen Schulvertragsparteien an das Schulsekretariat zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Ab dem Kündigungszeitpunkt schulden die austretenden Eltern ihren Familienbeitrag für den laufenden und drei weitere Monate, unabhängig davon, ob ihr Kind die Schule noch besucht oder nicht.

2.3 Auflösung des Schulvertrages bei Nichteinhalten der finanziellen Verpflichtungen

Kommt eine Familie ihren finanziellen Verpflichtungen gemäss Familienbeitragsregelung nicht nach und hält sich nicht an Vereinbarungen oder Vorgaben des Bereiches Elternfinanzen, kann das Vertragsverhältnis mit dieser Familie beendet werden. Das Kollegium überträgt dem Vorstand der FSVZO die Kompetenz, bei Nichteinhalten der finanziellen Verpflichtungen den Schulvertrag aufzulösen.

2.4 Versetzung in Probezeit / Ausschluss eines Kindes aus pädagogischen oder disziplinarischen Gründen

Das Lehrerkollegium kann Schülerinnen und Schüler aus pädagogischen oder disziplinarischen Gründen in eine Probezeit versetzen oder auch sofort von der Schule ausschliessen.

3. Schulelternversammlung und Wahl des Bereiches Elternfinanzen

3.1 Schulelternversammlungen

Die Eltern sind verpflichtet, an den Schulelternversammlungen teilzunehmen bzw. sich bei Verhinderung vorher abzumelden. Stimmberechtigt sind Schuleltern, die gleichzeitig Mitglied in der FSVZO sind. Die an der Schulelternversammlung getroffenen Entscheide sind für alle Eltern der Schule verbindlich.

3.2 Bereich Elternfinanzen

Der Bereich Elternfinanzen (BEF) besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon zwei Schuleltern sowie ein Mitglied des Vorstandes der FSVZO.

Der Bereich Elternfinanzen bestimmt ein Mitglied aus seinen Reihen als Ansprechperson für die Schuleltern, die Buchhaltung und den Bereich Aufnahmen.

4. Regelungen für den Schulbetrieb

4.1 Absenzen und Urlaube

Für Absenzen und Urlaube gelten die vom Kollegium verabschiedeten Regelungen.

4.2 Übertritt vom Kindergarten in die erste Klasse

Nach Gesprächen mit den Eltern entscheiden die Kindergärtnerinnen über die Schulreife bzw. Einschulung des Kindes.

4.3 Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes und deren schulische Leistungen

Stichtag zur Einschulung ist der 31. Juli. Kinder, die eingeschult werden, müssen bis zu diesem Datum das vierte (Kindergarten) beziehungsweise das sechste (Schule) Altersjahr erreicht haben.

- Im Kindergarten findet jährlich ein Elterngespräch statt. Im zweiten Kindergartenjahr ist dies das Übertrittsgespräch betreffend der Schulfähigkeit des Kindes.
- Ab der 1. Klasse findet jährlich ein Elterngespräch statt oder die Eltern erhalten einen Bericht der Lehrperson.
- In der 2. Klasse findet eine Untersuchung zum Entwicklungsstand des Kindes statt.
- Ab der 4. Klasse erhalten die SchülerInnen einen persönlichen Bericht der Klassenlehrperson.
- In der 5. Klasse kommen einzelne Berichte von Fachlehrpersonen dazu.
- Ab der 6. Klasse erhalten die SchülerInnen ein Wort-, ab der 11. Klasse zusätzlich ein Notenzeugnis.
- Ab der 9. Klasse findet das Gespräch mit dem Mentor und/oder der/dem KlassenbetreuerIn der Schülerin, des Schülers statt.

4.4 Elternabende

In allen Klassenstufen finden in der Regel vierteljährlich Elternabende statt. Die Eltern sind verpflichtet, daran teilzunehmen oder sich bei Verhinderung rechtzeitig abzumelden. Eltern, die nicht am Elternabend teilnehmen, sind verpflichtet, sich bei Miteltern über den Abend zu informieren.

4.5 Nutzung digitaler Medien

Jede Klasse bis zur Oberstufe hat eine jährlich anzupassende Vereinbarung zur Nutzung von digitalen Medien, welche die Eltern der Klasse miteinander am Elternabend ausarbeiten. Die Vereinbarung orientiert sich am Medienkonzept der Schule. Das Medienkonzept und die daraus erarbeitete Medienregelungen gelten in den jeweiligen Stufen für die gesamte Schulzeit.

4.6 Fördermassnahmen und Therapien

Individuelle Fördermassnahmen und Therapien werden gemeinsam von der Klassenlehrperson und den Eltern veranlasst. Die Finanzierung der Therapien ist Sache der Eltern (Krankenkassen- und Gemeindebeiträge abklären). Der Förderunterricht wird von Förderlehrkräften der RSSZO erteilt. (Freiwillige Gemeindebeiträge abklären, Elternbeiträge sind erwünscht).

4.7 Vorgehen bei Konflikten

Bei Konflikten wird entsprechend der separaten Regelung „Rahmen zur Konfliktlösung“ vorgegangen.

4.8 Schulaufsicht

Die RSSZO untersteht der Zürcher Schulgesetzgebung und wird von der Bildungsdirektion beaufsichtigt. Inhaberin der Schulbewilligung ist die Freie Schulvereinigung Zürcher Oberland.

5. Versicherung

Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung liegen in der Verantwortung der Eltern.

Änderung des Reglements

Dieses Reglement kann im gegenseitigen Einverständnis des Vorstands der Freien Schulvereinigung Zürcher Oberland und dem Bereich Aufnahmen des Kollegiums geändert werden. Die aktuelle Fassung des „Reglements zum Schulvertrag“ siehe www.rsszo.ch. Dieses „Reglement zum Schulvertrag“ wurde am 13.04.2023 vom Vorstand der Freien Schulvereinigung Zürcher Oberland und dem Bereich Aufnahmen des Kollegiums genehmigt.